

*Sehr geehrte Mandantin,
 sehr geehrter Mandant,*

der Gesetzgeber hat mittlerweile zum Jahresendspurt angesetzt. Aus diesem Grund möchten wir Sie mit diesem „Update“ über wichtige Neuerungen informieren, die sich nach Erstellung der Hauptausgabe Ihrer Mandanteninformation zum Jahresende ergeben haben.

1. Beiträge und Rechengrößen 2013

Zum Jahreswechsel wird der **Beitragssatz zur Rentenversicherung** von derzeit 19,6 % auf 18,9 % gesenkt. Der Beitragssatz in der **knappschaftlichen Rentenversicherung** sinkt ab Januar 2013 von 26 % auf 25,1 %. Dem entsprechenden Gesetz hat der Bundesrat am 23.11.2012 zugestimmt. Die **Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2013** lauten nach der Zustimmung des Bundesrates zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2013 wie folgt:

Beitragsbemessungsgrenze West	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	5.800 €/69.600 € (2012: 5.600 €/67.200 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	7.100 €/85.200 € (2012: 6.900 €/82.800 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	3.937,50 €/47.250 € (2012: 3.825 €/45.900 €)
Beitragsbemessungsgrenze Ost	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	4.900 €/58.800 € (2012: 4.800 €/57.600 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	6.050 €/72.600 € (2012: 5.900 €/70.800 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	3.937,50 €/47.250 € (2012: 3.825 €/45.900 €)

Die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV beträgt 2.695 €/32.340 € (Monat/Jahr). Die Bezugsgröße (Ost) nach § 18 Abs. 2 SGB IV beträgt 2.275 €/27.300 € (Monat/Jahr).

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Jahresarbeitsentgeltgrenze**) steigt auf 52.200 € (2012: 50.850 €). Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze auf 47.250 € (2012: 45.900 €).

Ebenfalls wird der **Beitragssatz zur Pflegeversicherung** ab dem 1.1.2013 von derzeit 1,95 % auf 2,05 % steigen. Der Beitragszuschlag für Kinderlose liegt nach wie vor bei 0,25 %. Dies wirkt sich wie folgt aus:

Beitragsverteilung	Sonderfall: Sachsen	Alle anderen Bundesländer
Beitragssatz Arbeitnehmer	1,525 %	1,025 %
Beitragssatz Arbeitnehmer (kinderlos)	1,525 % + 0,25 % = 1,775 %	1,025 % + 0,25 % = 1,275 %
Beitragssatz Arbeitgeber	0,525 %	1,025 %

Unabhängig vom persönlichen Einkommen wird gesetzlich Pflegeversicherten ab dem 1.1.2013 eine Zulage von 60 € jährlich (5 € monatlich) gewährt, wenn sie eine freiwillige private Pflege-Zusatzversicherung abschließen. Der monatliche Mindestbeitrag für die Zusatzversicherung muss dabei 10 € betragen.

Daneben wird es Leistungsverbesserungen für Menschen der Pflegestufe 0, I und II geben – pflegende Angehörige werden ebenfalls entlastet. Ihnen wird ermöglicht, eine „Auszeit“ zu nehmen. Die Pflegezeit wird bei der Rente berücksichtigt, sofern die Pflegeaufwendungen mindestens 14 Stunden pro Woche betragen. Auch erhalten die pflegenden Angehörigen weiterhin die Hälfte des Pflegegelds, wenn sie eine Kurzzeit- oder Verhinderungspflege für ihren Pflegebedürftigen in Anspruch nehmen.

Ebenfalls festgelegt ist der **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung**. Er steigt 2013 leicht von 3,9 % auf 4,1 % an.

Die **Verdienstgrenze für „Minijobber“** wird ab dem 1.1.2013 auf 450 €, die für Beschäftigte in der Gleitzone auf 850 € angehoben. Der Bundesrat hat dem entsprechenden Gesetz am 23.11.2012 zugestimmt. Das Gesetz sieht zudem eine Versicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte mit Befreiungsmöglichkeit vor.

Quellen: Beitragssatzgesetz 2013; Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2013 (Veröffentlichung im BGBl steht noch aus); Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung, BGBl 2002 I, S. 2246; Künstlersozialabgabe-Verordnung 2013, BGBl 2012 I, S. 1865; Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Veröffentlichung im BGBl steht noch aus).

2. Offene Gesetzgebungsvorhaben

Noch keine endgültigen Neuigkeiten gibt es in Sachen Reisekostenreform zu berichten. Der Bundesrat hat am 23.11.2012 weder dem „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ noch dem „Jahressteuergesetz 2013“ zugestimmt. Beide Gesetze werden aller Voraussicht nach im Vermittlungsausschuss Mitte Dezember 2012 erneut verhandelt. Über den weiteren Gang werden wir Sie im Rahmen dieses Updates auf dem Laufenden halten.

3. Gelangensnachweis bei EU-Exporten

Inzwischen hat das Bundesfinanzministerium einen Entwurf zur Neuregelung der Vorschriften zur sog. Gelangensbestätigung herausgegeben. Danach werden zusätzliche Möglichkeiten für den Nachweis über das Gelangen des Gegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet als Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung anerkannt. So sollen neben der Gelangensbestätigung Versendungsbelege (insbesondere der handelsrechtliche Frachtbrief), verschiedene Arten von Bescheinigungen der Spediteure, das sog. tracking-and-tracing-Protokoll bei Transport durch Kurierdienstleister sowie die Empfangsbescheinigungen eines Postdienstleisters bei Postsendungen als Belegnachweise anerkannt werden. Die Regelungen sollen am 1.7.2013 in Kraft treten.

Quelle: Referentenentwurf des BMF zur „Elften Verordnung zur Änderung der UStDV“ vom 1.10.2012.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

SONDERAUSGABE ZUM JAHRESENDE 2012

4. Teilwertabschreibung auf Wertpapiere und Aktien

Die Finanzverwaltung hat sich nunmehr der Auffassung des Bundesfinanzhofs angeschlossen, wonach eine Teilwertabschreibung bei festverzinslichen Wertpapieren des Umlaufvermögens grundsätzlich nicht mehr zulässig ist (vgl. Sie hierzu unseren Beitrag auf Seite 2 der Hauptausgabe der Mandanteninformation zum Jahresende). Danach sind die Grundsätze dieses Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwendbar, wenn es sich um festverzinsliche Wertpapiere im Umlaufvermögen handelt, kein Bonitäts- und Liquiditätsrisiko hinsichtlich der Rückzahlung der Nominalbeträge besteht und die Wertpapiere bei Endfälligkeit zu ihrem Nennwert eingelöst werden können. Anwendbar sind die Grundsätze frühestens in der ersten nach dem 8. 6. 2011 aufzustellenden Bilanz und spätestens in der ersten auf einen Bilanzstichtag nach dem 22. 10. 2012 aufzustellenden Bilanz.

Quelle: BMF, Schreiben vom 10. 09. 2012 – IV C 6 – S 2171 b/0 :005, BStBl 2012 I S. 939.

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen (Rechtsstand: 23. 11. 2012).